

gestellt ist. Manchmal freilich würde man mehr Namen wünschen. Z. B. bei § 11 wäre auch anzuführen gewesen Döllner, Die Messiaserwartung im Alten Testament², 1921, S. 7 ff.; bei § 20 „Jakobs Segen über Juda“: Zepletal, Alttestamentliches, 1903, S. 31 ff. Zu den neueren Genesis-Kommentaren (S. 84) zählt auch Diers Erklärung der Genesis (1914). Die Genesis nach dem Literalsinn erklärt von Hoberg ist 1908 in 2. Aufl. erschienen. S. 91, Num. 6, vermißt man Godel, Schöpfungsgeschichtliche Theorien, 1907; Schwertfeger, Philosophie der Natur, Bd. 3, 1921, S. 287 ff.

§. 29 fehlt bei Angabe der biblischen Erdbebenstellen Zach. 14, 15. Statt Utnapischtim (S. 158) ist zu schreiben Sitnapischtim. S. 120, Num. 2, Z. 5, lies sui. S. 168 ist im Stammbaum der Patriarchenfamilie zu lesen: Issachar. S. 238, Absatz 2, Z. 2, sollte statt „nur“ stehen „durch“. S. 270 ist vor 5, 20 ausgefallen „Römerbrief“.

Zu dem erprobten Alten ist in der besprochenen Auflage manches wertvolle Neue gekommen.

Linz.

Dr. Karl Frühstorfer.

2) **Compendium theologiae dogmaticae Generalis.** Auctore P. Parthenio Minges O. F. M. Editio 2a emendata et augmentata. 8^o (XVI u. 384). Regensburg 1923, Kösel-Pustet.

Das neu aufgelegte Compendium dogmaticae generalis bildet den Unterbau für das Compendium dogmaticae specialis (zwei Bände) desselben Verfassers. Es umschließt fünf Teile: 1. de religione et revelatione in genere; 2. de religionibus non christianis; 3. de religione christiana; 4. de religione et ecclesia catholica; 5. de fide ecclesiae catholicae.

Der Inhalt ist überaus reich; auch die neuesten Fragen der Religionswissenschaft ebenso wie der Bibelwissenschaften sind behandelt. Das Werk zeugt von einer außerordentlichen Belesenheit, von einer nicht geringen Kenntnis auch der Gegner, von einem staunenswerten Fleiße des Verfassers. Leider kann Rezensent den Standpunkt des Verfassers über die Stellung der dogmatica generalis, die zugleich eine „sufficiens ‚apologetica‘ et theologia fundamentalis“ sein soll (S. XVI), nicht teilen. Verfasser besteht mit allem Nachdruck darauf, daß in der sonst Apologetik oder Fundamentaltheologie genannten Einleitung zur Theologie vielfach eigentliche Dogmen oder doch solche Wahrheiten behandelt werden, welche mit dem Dogma in engster Berührung stehen. Deshalb sei auch die dogmatische Methode anzuwenden (S. XV). Die Apologetik nennt er eine „disciplina dogmatica particularis“; „defendit dogmata fidei contra adversarios“ (S. 5). „Omnis apologetica est apologia, sed non vice versa“ (S. 6). Diese Auffassung der Apologetik scheint uns völlig unannehmbar. Die Apologetik hat einzig die Glaubwürdigkeit der christlichen Religion darzutun. Sie darf also auch die dogmatische Methode nicht zur Anwendung bringen, will sie sich nicht in einem Zirkel bewegen. Sie darf ihre Beweise nicht den Quellen der Offenbarung als solchen entnehmen, wie es das Compendium häufig tut.

Dazu kommen noch weitere Ausstellungen. Die Frage über den Ursprung der Religion und die Einwände der neueren Gegner verdienen und verlangen, auch in einem Compendium, eine sorgfältigere Behandlung, als es hier geschieht (S. 18). Der Beweis für den Satz: religio debet esse vera ist völlig unzureichend, ja mangelhaft. Ungenau ist die Definition des objectum materiale und formale quod der Theologie überhaupt (S. 1); ebenso die Definition der conclusio theologica (S. 320); von einer sogenannten revelatio virtualis, ohne welche das Wesen der Theologie nie erfaßt werden kann, ist im Compendium überhaupt nicht die Rede. Sehr ungenau wird das Wunder als ein factum supernaturale, als ein effectus supernaturalis bezeichnet, zumal wenn es bald nachher von der transsubstantiatio heißt, sie sei eine „res supernaturalis“ (S. 38 f.). Der Ausdruck „alleinseligmachende

Kirche" wird nicht genügend erklärt und gegen Mißdeutungen geschützt (S. 181 f.).

Salzburg.

P. Benedikt Baur O. S. B.

- 3) **Institutiones morales Alphonsianae** ad usum scholarum accomodatae cura et studio P. Cl. Marc C. Ss. R. Editio 17a quam ad mentem invis recognovit P. Fr. Gestermann C. Ss. R. Vitte Lugduni 1922/23.

Bereits in 17. Auflage liegen die beiden stattlichen Bände der Moral von P. Marc vor uns. Klarheit, Uebersichtlichkeit und Vollständigkeit sind wohl die besonderen Vorzüge dieses Werkes. P. Gestermann hat das neue Kirchenrecht sehr gut in die beiden Bände hineinverarbeitet. Die einzelnen Canones sind ganz mit der Lehre des heiligen Thomas und des heiligen Alfons verwoben und geben so dem Ganzen ein festes, einheitliches Gepräge. Wohl in keinem neueren Moralbuche findet sich eine solche Fülle von praktischen Gedanken, Lösungen von Gewissensfällen, die sowohl dem Großstadtseelsorger wie auch dem Landpfarrer im Beichtstuhl und im Sprechzimmer vorgelegt werden. Bei der Behandlung der einzelnen Gebote sind fast restlos alle häufiger vorkommenden Gewissensfälle angegeben. Dasselbe gilt auch vom zweiten Bande über die Spendung der heiligen Sacramente. Beim sechsten Gebote zitiert der Herausgeber oft das klassische Werk von P. Vermeerch, de Castitate; man möchte wünschen, er hätte es noch öfters getan. Als materia absolute gravis in furto gibt der Herausgeber 30 bis 40 Franken an, für Amerika 7 bis 10 Dollar. Génicot-Salmanns schreibt in der zehnten Auflage von 1922: „Nec videtur summa 100 fr. pro regione nostra modum excedere, si attenditur ingens mutatio, quae in valore pecuniae facta est a tempore, quo multi AA, quos citat S. Alphonsus, 2 vel 3 aureos (absolute saltem 15 fr.) requirebant.“ Sabetti-Barret sagt in der 29. Auflage des Compendium Theologiae Moralis vom Jahre 1920: „... quoniam valor pecuniae apud nos diversus est ac apud exterarum nationes, videtur dicendum non errare qui summam circiter 35 dollariorum pro nostra regione assignat.“

Ähnliche kleinere Zitate aus den neuesten Auflagen anderer Moralbücher sowie ein Index Canonum würde gewiß den Wert dieses trefflichen Werkes noch erhöhen und dem Ganzen noch größeres Ansehen geben.

Den Institutiones morales Alphonsianae ist eine recht weite Verbreitung zu wünschen. Der Preis für die beiden Bände, je 900 Seiten stark, ist kein Hindernis, er beträgt für beide Bände zusammen nur 36 Franken.

Jeder, der einmal länger in dieser Moral gelesen hat, wird stets wieder mit großer Freude zur Lesung zurückkehren, da die Sprache sehr klar und einfach ist und die vielen Beispiele aus dem modernen Leben das Interesse wachhalten und den Leser kaum ermüden.

Trier.

P. B. van Aken S. J.

- 4) **Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes.** Von Joh. B. Haring, Doktor der Theologie und der Rechte, o. ö. Professor an der Universität in Graz. Dritte, nach dem Cod. jur. can. umgearbeitete Aufl. (XII u. 1037). Graz 1924, Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung (S. Meyerhoff).

Was Rezensent und mit ihm wohl viele andere schon längst mit Sehnsucht erwartet haben, ist endlich denn doch eingetroffen. Harings rühmlichst bekanntes Werk „Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes“ ist in dritter, nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch (Cod. jur. can.) umgearbeiteter Auflage erschienen. Die zweite Auflage, welche kurz vor Erscheinen des neuen Kodex zur Ausgabe gelangte (1916), wurde zwar vom Verfasser durch ein in vier Auflagen erschienenenes Ergänzungsheft auf den Standpunkt des neuen Rechtes gebracht; immerhin aber blieb das Vergleichen zwischen dem alten